



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2018 (Elektroni- sche Einreichung der Steuererklärung)

27. Juni 2017

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2018 mit dem Antrag, auf die Vorlagen einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
I. AUSGANGSLAGE	4
1. Projekt „elektronisches Steuerdossier“	4
2. Heutige elektronische Lösungen für die Steuerpflichtigen	4
3. E-Government-Strategie Schweiz	4
4. Online-Kantonsportal (Zukunft).....	5
II. ZIELE DER STEUERGESETZREVISION 2018	6
5. Gesetzliche Grundlage für elektronische Einreichung der Steuererklärung	6
6. Vorteile der elektronischen Einreichung der Steuererklärung	6
III. Elektronische Einreichung der Steuererklärung.....	7
7. Desktop Steuerdeklarations-Lösungen	7
8. Webbasierte E-Tax Steuerdeklaration	7
9. Anpassung des Projekts eSteuerdossier	8
10. Varianten.....	10
10.1 Ausgangslage	10
10.2 Variante 1: obligatorische elektronische Einreichung	11
10.3 Variante 2: freiwillige elektronische Einreichung	11
10.4 Variante 3: freiwillige elektronische Einreichung, Unkostenbeitrag (Bearbeitungsgebühr) falls die Einreichung nicht elektronisch erfolgt	12
10.5 Variante 4: Kombination von Variante 2 und 3 mit Übergangsfrist.	13
11. Datensicherheit, Zugriffsrecht.....	14
12. Marketing-Massnahmen	15
12.1 Versand eines Briefes anstelle der Steuererklärung	15
12.2 Werbung	15
12.3 Kostenlose Schulungen	15
12.4 Kundencenter in der kantonalen Verwaltung (Beratung, Geräte zur Verfügung stellen).....	15
13. Trend zur Digitalisierung.....	15
IV. KOSTEN	16
14. Investitionskosten	16
15. Betriebskosten	16
16. Einsparungen	17
V. REVISIONSPUNKTE.....	18
17. Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung.....	18
18. Einreichung der Steuererklärung	18
19. Ablauf	19
VI. TERMINPLAN.....	21
VII. SCHLUSSWORT UND AUSBLICK.....	22

Zusammenfassung

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden hat am 26. Oktober 2016 einen Objektkredit von Fr. 900 000.– für die Beschaffung einer Software zur elektronischen Erzeugung, Bearbeitung, Verwaltung und Archivierung von Steuerakten bewilligt. Die Umsetzung erfolgt mit dem Projekt „elektronisches Steuerdossier“ (eSteuerdossier). Ausgehend davon sollen die Steuerelemente ab Anfang 2018 bereits beim Posteingang in einem eigenen Scan-Center der Steuerverwaltung in eine elektronische Form überführt werden. Der gesamte Veranlagungsprozess erfolgt anschliessend elektronisch (papierlos).

Die Einführung der elektronischen Einreichung der Steuererklärung durch die Steuerpflichtigen wurde im Vorprojekt zum eSteuerdossier infolge der hohen Kosten nicht weiter geprüft. Inzwischen wurden der Steuerverwaltung jedoch Produkte offeriert, die deutlich unter den damals vorliegenden Kosten liegen: Eine webbasierte E-Tax Lösung (E-Tax Web) in Kombination mit einer App für das Smartphone (E-Tax Mobile). E-Tax Web erlaubt das Erfassen, Prüfen und Einreichen der Steuererklärung natürlicher Personen. E-Tax Mobile ermöglicht den Austausch von Belegen zwischen mobilen Endgeräten und E-Tax Web ohne Zwischenspeicherung. Belege können damit ohne Umwege direkt der Steuererklärung angehängt werden.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass E-Tax Web in Kombination mit E-Tax Mobile von der Mehrheit der Steuerpflichtigen und deren Vertreter verwendet und geschätzt wird. Die elektronische Einreichung der Steuererklärung bietet viele Vorteile: Es müssen keine Dokumente mehr ausgedruckt und unterschrieben werden. Anhand eines Zugangscodes wird die persönliche Identität bescheinigt. Zudem entfällt auch beim Steuerpflichtigen das Kopieren und Einscannen von Dokumenten, da diese im Jahr fortlaufend über die App (E-Tax Mobile) gescannt und gespeichert werden können. Damit sparen die Steuerpflichtigen für das Einreichen der Steuererklärung Zeit und Druckkosten. Es handelt sich für die Bürgerinnen und Bürger um eine zukunftsgerichtete Lösung.

Zur papierlosen elektronischen Einreichung der Steuererklärungen braucht es eine gesetzliche Grundlage, in welcher geregelt wird, dass es bei der elektronischen Übermittlung der Steuerelemente keiner Unterschrift mehr bedarf. Die Übermittlung der Steuerdaten wird mit einem Zugangscoderegelt. Damit kann eine medienbruchfreie Abwicklung des gesamten Steuererklärungsprozesses sichergestellt werden. Mit dem vorliegenden Geschäft sollen diese gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die Finanzierung von E-Tax Web und E-Tax Mobile soll durch die Änderung des Projekts eSteuerdossier sichergestellt werden, indem auf die Anschaffung des Scan-Centers verzichtet wird. Damit sich die Investition in E-Tax Web und E-Tax Mobile lohnt, muss der Anteil der Steuerpflichtigen die ihre Steuererklärung auf Papier einreichen, deutlich reduziert werden. Um die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam zu machen, dass die elektronische Übermittlung sämtlicher Steuerelemente mittels E-Tax Web oder OW Tax für den Kanton Obwalden sehr wichtig ist, werden verschiedene Marketing-Massnahmen vorgeschlagen:

- a. Versand eines Briefes anstelle der Steuererklärung;
- b. Werbung (Flyer, Video-Botschaften, Zeitungsartikel, Mailing usw.);
- c. Kostenlose Schulungen für Steuerpflichtige und deren Vertreter, Vereine usw.;
- d. Kundencenter in der kantonalen Verwaltung (Beratung, Geräte zur Verfügung stellen).

Mit dem Verzicht auf das Scan-Center würden gegenüber dem bewilligten Projekt eSteuerdossier die Investitionskosten um rund Fr. 465 000.– tiefer ausfallen. Der Regierungsrat hat die Einführung von E-Tax Web und E-Tax Mobile anhand von verschiedenen Varianten geprüft. Mit der vorgeschlagenen Variante 4 können ab dem 6. Jahr nach der Einführung jährlich knapp Fr. 550 000.– eingespart werden.

I. AUSGANGSLAGE

1. Projekt „elektronisches Steuermossier“

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden hat am 26. Oktober 2016 einen Objektkredit von Fr. 900 000.– für die Beschaffung einer Software zur elektronischen Erzeugung, Bearbeitung, Verwaltung und Archivierung von Steuerakten bewilligt. Mit dem Vollzug hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt.

Die Umsetzung erfolgt mit dem Projekt „elektronisches Steuermossier“ (eSteuermossier). Ausgehend davon sollen die Steuerdokumente ab Anfang 2018 direkt beim Posteingang in eine elektronische Form überführt werden. Der gesamte Veranlagungsprozess erfolgt anschliessend elektronisch (papierlos). Das eSteuermossier behandelt die elektronische Aktenführung bis zur Ablieferung in das Staatsarchiv. Gleichzeitig findet eine Reorganisation der Steuerverwaltung statt, da mit dem Wechsel zu den papierlosen Steuerprozessen sämtliche Abläufe neu definiert werden müssen.

Hauptziel des eSteuermossiers ist es, den Veranlagungsprozess in der Steuerverwaltung effizienter zu gestalten. Die bestehenden Prozesse mit Papierdossiers und parallelen elektronischen Dossiers sind umständlich und zeitintensiv. Weiter kommt das eSteuermossier einem zunehmenden Bedürfnis von Wirtschaft und Bevölkerung nach digitalen Austauschmöglichkeiten mit der Verwaltung nach.

Das eSteuermossier ermöglicht, die gemäss KAP¹ vorgegebenen Ziele sowohl in finanzieller wie auch in personeller Sicht zu erreichen. Der personelle Abbau kann bis Ende 2018 erreicht werden. In finanzieller Sicht kann das gesetzte Ziel in den ersten fünf Jahren annähernd erreicht und über einen Zeitraum von zehn Jahren im Durchschnitt deutlich übertroffen werden.

Die meisten Kantone haben das eSteuermossier bereits eingeführt, die anderen planen die Einführung. Mit dem eSteuermossier wird dem weitverbreiteten Trend zu einem möglichst „papierlosen Büro“ Rechnung getragen und ein Grundstein für das eGovernment im Steuerbereich gelegt.

2. Heutige elektronische Lösungen für die Steuerpflichtigen

Die kantonale Steuerverwaltung setzt bisher verschiedene elektronische Lösungen ein, damit die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärungen möglichst einfach und effizient erstellen können. Zu erwähnen ist einerseits die Deklarationssoftware „OBWALDEN TAX“, welche auf CD oder per Download kostenlos bezogen werden kann und zur Erstellung von Steuererklärungen natürlicher und juristischer Personen dient. Andererseits aber auch elektronische Formulare, Ausführungsbestimmungen, Dienstleistungen und Steuerrechner, die über das Internet verfügbar sind.

3. E-Government-Strategie Schweiz

E-Government bedeutet den „Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und neuen Fähigkeiten“, „um öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern.“²

Das Leitbild³ bekräftigt die drei Ziele, die in der E-Government-Strategie Schweiz 2007 formuliert wurden:

¹ Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket vom 15. Dezember 2015).

² Digitale Strategie, Strategie i2010, Aktionsplan eEurope; EU: http://europa.eu/legislation_summaries/information_society/strategies/l24226b_de.htm

³ Das Leitbild der E-Government-Strategie Schweiz lautet: E-Government ist selbstverständlich: transparente, wirtschaftliche und medienbruchfreie elektronische Behördenleistungen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung.

- a. Die Bevölkerung kann die wichtigen – häufigen oder mit grossem Aufwand verbundenen – Geschäfte mit den Behörden elektronisch abwickeln.
- b. Die Wirtschaft wickelt den Verkehr mit den Behörden elektronisch ab.
- c. Die Behörden haben ihre Geschäftsprozesse modernisiert und verkehren untereinander elektronisch.

4. Online-Kantonsportal (Zukunft)

Gemäss der E-Government-Strategie Schweiz sollen diejenigen Behördenleistungen elektronisch umgesetzt werden, die der Bevölkerung und der Wirtschaft am meisten Nutzen bringen. Dazu gehört aus Sicht des Regierungsrats insbesondere auch das langfristige Ziel eines online-Kantonsportals mit einem einzigen persönlichen Login. Damit könnten elektronische Dienste verschiedener Verwaltungen und Ämter des Kantons Obwalden genutzt werden. Nach der persönlichen Registrierung werden zahlreiche praktische online-Dienste zur Verfügung stehen. Der Zugriff ist jederzeit und von überall her möglich. Als wichtiges Element dieses Kantonsportals ist ein online-Steuerportal vorgesehen, welches den Steuerpflichtigen und deren Vertreter viele Vorteile bieten wird. An das online-Steuerportal wären verschiedene Dienstleistungen angebunden wie die online-Steuererklärung (E-Tax Web) und das online-Steuerkonto mit Anzeige der Rechnungsbeträge, Zahlungen, Guthaben und Ausstände. Es könnten bei Bedarf auch Fristverlängerungen vorgenommen oder Ratenzahlungen vereinbart, sowie provisorische Rechnungen an geänderte Situationen angepasst werden.

Im Moment verfügt der Kanton Obwalden noch über kein online-Kantonsportal, aus diesem Grund kann das online-Steuerportal im jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeführt werden. Bereits heute kann aber der Grundstein für diese Zukunft gelegt werden, indem die gesetzliche Grundlage für die papierlose elektronische Einreichung der Steuererklärung geschaffen wird. Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige der Steuerverwaltung sämtliche Steuerdokumente elektronisch übermitteln kann, ohne dass er eine Unterschrift leisten muss. Um die Erstellung der Steuererklärung für die Steuerpflichtigen zu erleichtern und angenehmer zu gestalten, soll neu eine online-Steuererklärung (E-Tax Web) in Kombination mit einem App für das Smartphone (E-Tax Mobile) angeboten werden.

II. ZIELE DER STEUERGESETZREVISION 2018

5. Gesetzliche Grundlage für elektronische Einreichung der Steuererklärung

Zur papierlosen elektronischen Einreichung der Steuererklärungen braucht es eine gesetzliche Grundlage, in welcher geregelt wird, dass es beim Zugang zur online-Steuererklärung resp. bei der elektronischen Übermittlung der Steuerelemente keiner Unterschrift mehr bedarf. Bis zur Einführung des online-Steuerportals wird der Zugang zur online-Steuererklärung resp. die Übermittlung der Steuerdaten mit einem Zugangscode geregelt. Damit kann eine medienbruchfreie Abwicklung des gesamten Steuererklärungsprozesses sichergestellt werden. Mit dem vorliegenden Geschäft sollen diese gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

6. Vorteile der elektronischen Einreichung der Steuererklärung

Mit dem eSteuerdossier wird seitens der Steuerverwaltung Obwalden das „papierlose Büro“ eingeführt. Mit dem Projekt ändert sich für die Steuerpflichtigen und deren Vertreter nichts.

Mit dem Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2018 soll zusätzlich die Möglichkeit der papierlosen medienbruchfreien Einreichung der Steuererklärung geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Steuerpflichtigen und deren Vertreter. Sie profitieren davon, dass sie keine Dokumente mehr ausdrucken und unterschreiben müssen. Die persönliche Identität wird mit einem Zugangscode bescheinigt.

Zudem entfällt das Kopieren und Einscannen von Dokumenten, da diese im Verlauf des Jahres über die App (E-Tax Mobile) gescannt und gespeichert werden können. Damit sparen die Steuerpflichtigen für das Einreichen der Steuererklärung Zeit und Druckkosten. Es handelt sich für die Bürgerinnen und Bürger um eine zukunftsgerichtete Lösung.

Mit der online-Steuererklärung können die Steuerpflichtigen ihre Steuerdeklaration zu jeder Zeit, von jedem Ort und mit allen heute gebräuchlichen elektronischen Hilfsmitteln (Smartphone, Tablet, PC usw.) einreichen, sofern sie über die erforderliche Infrastruktur verfügen. Die Lösung verfügt über alle erforderlichen Funktionen, um zu jeder Zeit eine angemessene Sicherheit zu gewährleisten (u. a. Datenschutz, Datensicherheit, Zugriffssicherheit). Damit wird insbesondere das Steuergeheimnis gewahrt.

Auch für die Steuerverwaltung ergeben sich Vorteile: Die Steuerelemente müssen beim Posteingang nicht mehr in eine elektronische Form überführt werden, da sie von den Steuerpflichtigen bereits in elektronischer Form eingereicht werden. Die Reduktion der Medienbrüche ermöglicht eine deutliche Steigerung der Durchlaufmenge. Die Abläufe können vereinfacht und zukunftsorientiert gestaltet werden.

III. Elektronische Einreichung der Steuererklärung

7. Desktop Steuerdeklarations-Lösungen

Das ILZ bezieht von Ringler Informatik AG seit 2001 die Steuerdeklarations-Lösung zur Erstellung von Steuererklärungen von natürlichen und juristischen Personen, welche über die Webseite des Kantons Obwalden unter dem Namen „OBWALDEN TAX“ (OW Tax) zum kostenlosen Download angeboten wird. Diese Software wurde seither ständig erweitert und an die neusten technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Für Treuhänder und Steuervertreter gibt es auch käuflich zu erwerbende Softwares, welche die Anforderungen für die elektronische Abgabe und Übermittlung ebenfalls erfüllen.

Desktop-Lösungen haben den Nachteil, dass pro Steuerperiode eine lokale Installation auf einem PC oder Mac erfolgen muss und regelmässige Updates notwendig sind. Damit die Software funktioniert, müssen die Hardware-Anforderungen erfüllt sein. Weiter müssen die lokalen Daten vor Festplatten-Crashes, Feuer, Diebstahl etc. durch den Benutzer selber sichergestellt werden. Bereits heute erledigen viele Haushalte ihre elektronischen Geschäfte nur noch mittels Tablet oder Smartphone und es ist kein PC oder Mac mehr zu Hause verfügbar. OW Tax ist auf diesen Geräten aber nicht lauffähig.

8. Webbasierte E-Tax Steuerdeklaration

Um die heutigen Anforderungen an einen bürgernahen Service besser erfüllen zu können, wird die Firma Ringler Informatik AG nebst der Desktop-Lösung künftig eine webbasierte E-Tax Lösung (E-Tax Web), kombiniert mit einem App für das Smartphone (E-Tax Mobile) anbieten, womit die Steuererklärung einfach erstellt und vollständig elektronisch eingereicht werden kann.

Die Firma Ringler Informatik AG hat der Steuerverwaltung Obwalden am 1. Juni 2017 eine Richtofferte für die Entwicklung, Einführung und Wartung der E-Tax Web und E-Tax Mobile eingereicht. Die E-Tax Web erlaubt das Erfassen, Prüfen und Einreichen der Steuererklärung natürlicher Personen. Mit E-Tax Mobile geht Ringler Informatik AG im Bereich der Steuerdeklaration neue Wege. Der Austausch von Belegen zwischen mobilen Endgeräten und E-Tax Web wird ohne Zwischenspeicherung ermöglicht. Der Beleg kann so ohne Umwege direkt der Steuerdeklaration angehängt werden. E-Tax Mobile wird ab Herbst 2017 für Android- und iOS-Geräte verfügbar sein.

Diese neuen Anwendungen haben für die Steuerpflichtigen folgende Vorteile:

- a. Responsive Webdesign⁴ (anwenderzentriert, intuitiv und begeisternd);
- b. Assistentenbasierte Erfassung von Steuererklärungen;
- c. Scannen und Speicherung von Belegen mit E-Tax Mobile jederzeit möglich;
- d. Einfaches Zuordnen von Belegen und Beilagen;
- e. Elektronische Einreichung der Steuererklärung;
- f. PDF-Download der gesamten Steuererklärung inkl. aller Beilagen und Belegen.

Voraussichtlich ab 2020 besteht die Möglichkeit einer Zweiweg-Kommunikation. Mittels standardisierter Schnittstelle können die Werte der letzten definitiven Veranlagung, direkt aus der Steuerlösung NEST, zur Verfügung gestellt werden. Das hat für die Steuerpflichtigen den Vorteil, dass die aktuell auszufüllende Steuererklärung mit den bestmöglichen Grundlagendaten vorabgefüllt werden kann. Sollte die letzte Steuererklärung durch den Revisor der Steuerverwaltung angepasst worden sein, sind die veränderten Positionen ersichtlich und mit Bemerkungen für künftige Steuerdeklarationen versehen. Die Steuerverwaltung erhofft sich dadurch eine Verbesserung der Qualität der eingereichten Steuererklärungen.

⁴ Beim Responsive Webdesign handelt es sich um ein gestalterisches und technisches Paradigma zur Erstellung von Webseiten, so dass diese auf Eigenschaften des jeweils benutzten Endgeräts, vor allem Smartphones und Tabletcomputer, reagieren können.

Im Unterschied zur Desktop-Lösung bietet E-Tax Web den Vorteil, dass E-Tax Web nicht nur auf PC oder Mac lauffähig ist, sondern auch auf allen Android oder iOS Geräten (Smartphones oder Tablets). Mit E-Tax Mobile können Belege jederzeit und einfach mit dem Smartphone gescannt und gespeichert werden. Dadurch lassen sich lästige Medienbrüche vermeiden. Wird die Steuererklärung im Frühling erstellt, können die Belege einfach von E-Tax Mobile in E-Tax Web übernommen werden. Damit ist bei unkomplizierten Steuerverhältnissen die Steuererklärung schon fast erstellt, bevor man überhaupt begonnen hat.

Das Erfassen der Steuererklärung ist assistentenbasiert aufgebaut und führt die Anwenderinnen und Anwender schrittweise durch die Steuererklärung. Es handelt sich dabei um ein modernes und zeitgemässes Design. Das Design orientiert sich an den Benutzerinnen und Benutzern und deren vielfältigen Bedürfnissen. Es wird eine leicht verständliche Bedienung mit nachhaltiger Gestaltung kombiniert. E-Tax Web kann auf allen Endgeräten (PC/Mac, Tablet, Mobile) benutzt werden.

E-Tax Web wird für die Steuerverwaltung Obwalden für die Steuerperiode 2017 entwickelt und für natürliche Personen zur Verfügung stehen. Für den Kanton Obwalden ist es eine grosse Chance als Pilotkanton für E-Tax Web und E-Tax Mobile zur Verfügung zu stehen. In dieser Phase können viele wertvolle Inputs aus der Veranlagungspraxis an die Firma Ringler Informatik AG weitergegeben werden und die Bedürfnisse der Steuerverwaltung Obwalden können so in die Anwendung einfließen. Eine spätere Einführung wäre nicht mehr zu denselben Konditionen möglich. Das Risiko für eine Verspätung oder ein Misslingen seitens Ringler Informatik AG ist klein, da nicht die ganze Applikation neu entwickelt wird, sondern ein neues Design auf die bestehende Lösung aufgebaut wird. Die bestehende Lösung hat sich seit Jahren bewährt.

Die Firma Ringler Informatik AG hat für die natürlichen Personen E-Tax Web mit Fr. 120 000.– pro Jahr und E-Tax Mobile mit Fr. 30 000.– pro Jahr offeriert. Es fallen keine Investitionskosten an. E-Tax Web für juristische Personen wird die Firma Ringler Informatik AG erstmals für die Steuerperiode 2018 anbieten.

9. Anpassung des Projekts eSteuerdossier

Im Vorprojekt zum eSteuerdossier im Frühjahr 2016 hat die Steuerverwaltung mit dem Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) die zu erwartenden Anpassungen und Auswirkungen, bei einer Umstellung auf das eSteuerdossier, erhoben und analysiert. Die Vorstudie kam zum Schluss, dass das eSteuerdossier ein wesentlicher Bestandteil für einen effizienten Steuerprozess darstellt.

Die Einführung einer online-Steuererklärung wurde im Vorprojekt infolge der hohen Kosten nicht weiter geprüft. Als Beispiel sei der Kanton Luzern genannt, welcher für die Internetsteuererklärung über eine Million Franken investiert hat (ohne Wartungskosten), der Kanton Zürich sogar über sieben Millionen Franken.

Mit dem vorliegenden Angebot der Firma Ringler Informatik AG ändert sich die Situation gegenüber dem Vorprojekt massgeblich. Die entsprechenden Offerten liegen deutlich unter den im Vorprojekt vorliegenden Kosten. Aus Sicht des Regierungsrats ist mit der veränderten Ausgangslage eine Neu-einschätzung des Projekts erforderlich. Es gilt früher festgelegte Ziele, Strategien und Massnahmen zu überdenken.

Der Kanton Obwalden verlangt bei Einreichung der Steuererklärung in jedem Fall eine Unterschrift. Die Kantone Freiburg (seit 2014) und Luzern (seit 2017) verzichten bei elektronischer Einreichung der Steuererklärung auf die Unterschrift. Die steuerpflichtige Person, die ihre Steuererklärung elektronisch einreicht, bescheinigt dabei ihre Identität mit ihrem persönlichen Zugangscode, welcher vorgängig per Post versandt wird. Die beiden Kantone haben mit diesem neuen Vorgehen gute Erfahrungen gemacht.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit den offerierten Anwendungen E-Tax Web und E-Tax Mobile der optimale Zeitpunkt gekommen ist, bei der elektronischen Einreichung der Steuererklärung ebenfalls auf die Unterschrift zu verzichten. Für die Steuerverwaltung bedeutet dies eine enorme Effizienzsteigerung und ein erhebliches Sparpotential, wenn der Eingang der Steuererklärung nicht mehr manuell abgewickelt werden muss, sondern medienbruchfrei und automatisch in die Veranlagungssoftware übernommen werden kann.

Die elektronische Einreichung der Steuererklärung passt bestens zum Ziel des Projekts eSteuerdossier: *Mit dem eSteuerdossier wird ein einheitliches elektronisches Steuerdossier geschaffen, womit sämtliche beim Steuerprozess entstehenden bzw. eingereichten Dokumente in einem einzigen elektronischen Steuerdossier bzw. Objektdossier, verfügbar sind.*⁵

Die offerierten E-Tax Web und E-Tax Mobile bringen folgende Änderungen:

- a. Für Steuerpflichtige und deren Vertreter: Neue Lösung zum Erstellen der Steuerdeklaration mit assistentenbasiertem Aufbau und schrittweiser Führung durch die Deklaration mit einem modernen und zeitgemässen Programm. Steuererklärung kann mit PC/Mac, Tablet oder Mobile erstellt werden. Für einfache Steuerdeklarationen sind keine Fachkenntnisse notwendig.
- b. Steuerverwaltung: Die Überführung der in Papierform ausgefüllten Steuerelemente in eine elektronische Form beim Posteingang entfällt. Ansonsten bleibt das Projekt eSteuerdossier unverändert. Durch die medienbruchfreie Übermittlung der Steuerdaten von den Steuerpflichtigen zur Steuerverwaltung können Fehler vermieden und Ressourcen gespart werden.

Aus Sicht des Projekts stellt sich somit die Frage, ob das geplante Scan-Center wie vorgesehen umgesetzt werden soll oder ob anstelle des Scan-Centers E-Tax Web und E-Tax Mobile eingeführt werden sollen.

Das Scan-Center wird nur für Steuererklärungen benötigt, die in Papierform eingereicht werden. Könnte die Anzahl der elektronisch eingereichten Steuererklärungen massiv erhöht werden, würde sich eine Investition in ein Scan-Center nicht mehr lohnen. In Anbetracht der Tendenz, dass immer mehr Geschäftsprozesse elektronisch abgewickelt werden, wäre das Scan-Center wahrscheinlich nur wenige Jahre voll ausgelastet.

Steuererklärungen, die in Papierform eingereicht werden, müssen manuell vorerfasst, geprüft, gescannt und weiterverarbeitet werden. Die manuelle Bearbeitung braucht entsprechende personelle Ressourcen. Anhand dieser Überlegungen ist der Regierungsrat der Meinung, dass auf das Scan-Center verzichtet werden soll und ein Vorgehen zu wählen ist, mit welchem die grosse Mehrheit der Steuerpflichtigen die Steuererklärung elektronisch einreicht.

⁵ Bericht des Regierungsrats über die Beschaffung einer Software zur elektronischen Erzeugung, Bearbeitung, Verwaltung und Archivierung von Steuerakten vom 7. Juni 2016 (S. 6)

Bei Variante 1 wird in den gesetzlichen Grundlagen festgehalten, dass die Steuererklärung zwingend elektronisch einzureichen ist. Eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung gibt es bisher in der Schweiz nicht. Der Kanton Obwalden wäre damit der erste Kanton, der eine solche Verpflichtung einführen würde. Aus Sicht der Steuerverwaltung ist diese Variante die effizienteste, da beim Eingang der Steuererklärungen keine manuellen Arbeitsschritte ausgeführt werden müssen und die Fehler infolge der medienbruchfreien Übermittlung minimiert werden können.

Der Regierungsrat erachtet diese Variante im jetzigen Zeitpunkt als nicht umsetzbar, da nicht alle Steuerpflichtigen über entsprechende elektronische Geräte verfügen. Er kann sich aber vorstellen, dass dies in einigen Jahren der Standard sein könnte.

Bei Variante 1 wird die Einreichung der Steuererklärungen wie folgt stattfinden:

Wer	Wie	Steuererklärungsformular		Belege (Beilagen)		Anzahl
		Papier	elektronisch	Papier	elektronisch	
NP primär	Elektronische Einreichung		x		x	21 500
NP sek.	Elektronische Einreichung		x		x	4 500

Tabelle 2: Einreichung Steuererklärungen Variante 1 (Schätzung)

NP = natürliche Personen; JP = juristische Personen

primär = Wohnsitz innerhalb des Kantons Obwalden; sek.(sekundär) = Wohnsitz ausserhalb des Kantons Obwalden

Es wird davon ausgegangen, dass bei Variante 1 zusätzlich 1,5 Vollzeitstellen eingespart werden könnte (vgl. Anhang 4).

10.3 Variante 2: freiwillige elektronische Einreichung

Bei Variante 2 wird in den gesetzlichen Grundlagen festgehalten, dass keine Steuererklärungen in Papierform mehr versandt werden, und dass die Steuerdeklarationen auch elektronisch eingereicht werden können. Die Steuerpflichtigen werden jeweils im Februar darüber informiert, dass die Steuerdeklaration eingereicht werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl Desktop-Lösungen wie auch eine online-Steuererklärung zur Verfügung stehen.

Zur Finanzierung von E-Tax Web und E-Tax Mobile müssen im Projekt eSteuerdossier Kosten eingespart werden können. Die Finanzlage des Kantons Obwalden erlaubt es nicht, dass zusätzliche Kosten generiert werden. Eine Finanzierung ist durch die Änderung des Projekts möglich, indem auf die Anschaffung des Scan-Centers verzichtet wird. Dies bedeutet aber, dass der Grossteil der Steuerpflichtigen ihre Steuerdeklaration künftig elektronisch übermitteln muss, damit sich diese Variante lohnt. Ohne Scan-Center und mit der bisherigen Menge an Steuerelementen, die per Post eingehen, kann die Steuerverwaltung den Posteingang nicht bewältigen. Der geplante Stellenabbau gemäss dem Projekt eSteuerdossier könnte nicht vollzogen werden.

Um die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam zu machen, dass die elektronische Übermittlung sämtlicher Steuerelemente mittels E-Tax Web oder OW Tax für den Kanton Obwalden sehr wichtig ist, werden verschiedene Marketing-Massnahmen vorgeschlagen:

- a. Versand Brief anstelle Steuererklärung
- b. Werbung (Flyer, Video-Botschaften, Zeitungsartikel, Mailing usw.);
- c. Kostenlose Schulungen für Steuerpflichtige und deren Vertretung, Vereine usw.;
- d. Kundencenter in der kantonalen Verwaltung (Beratung, Geräte zur Verfügung stellen).

Die Steuerverwaltung hat die Steuerdossiers bis zur Steuerperiode 2016 in Papierform geführt. Mit dem Projekt eSteuerdossier werden sämtliche Steuerdossiers in die elektronische Form überführt, sobald die Steuerperiode 2016 veranlagt ist. Das Steuerdossier in Papierform ist damit, egal welche Variante gewählt wird, spätestens in einem Jahr vollständig aufgehoben. Für den Eingang der Steuer-

erklärungen 2017 im Frühjahr 2018 bedeutet dies, dass neue Abläufe angewendet werden und die Steuererklärung bereits beim Posteingang in die elektronische Form überführt werden muss. Zur Bewältigung dieser Arbeiten wird entweder ein Scan-Center benötigt oder deutlich mehr Steuerpflichtige als heute müssen ihre Steuererklärungen elektronisch einreichen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass E-Tax Web in Kombination mit E-Tax Mobile von der Mehrheit der Steuerpflichtigen und deren Vertreter verwendet und geschätzt wird. Eine Investition in das Scan-Center wäre zwar gegenüber dem aktuell noch anzuwendenden Steuererklärungsprozess ein Gewinn, aufgrund der rasanten Entwicklung Richtung eGovernment aber wahrscheinlich nur für wenige Jahre von Nutzen. Aus diesem Grund möchte der Regierungsrat auf die geplante Investition in das Scan-Center verzichten und die elektronische Übermittlung sämtlicher Steuerdokumente mit den erwähnten Marketing-Massnahmen aktiv fördern.

Anhand der Erfahrungszahlen des Kantons Luzern kann davon ausgegangen werden, dass im ersten Jahr nach Einführung von E-Tax Web in Kombination mit E-Tax Mobile ca. 20 Prozent der Steuerpflichtigen die Steuererklärung inkl. der erforderlichen Beilagen und Belege elektronisch einreichen werden. Es wird geschätzt, dass diese Zahl jährlich um 5 Prozent auf 30 Prozent erhöht werden kann.

Für die Steuerverwaltung Obwalden bedeutet dies, dass das Projekt eSteuerdossier ohne Scan-Center weitergeführt wird. Weiterhin gilt, dass sämtliche Steuerdokumente beim Posteingang in eine elektronische Form überführt werden müssen. Ohne Unterstützung des Scan-Centers werden dafür zusätzliche personelle Ressourcen benötigt, welche wie folgt geschätzt werden (vgl. Anhang 4):

	vollelektronische Einreichung ⁸	Geschätzte Ressourcen	Budget
2017			37.1 Vollzeitstellen
2018	20 Prozent	37.1 Vollzeitstellen	37.1 Vollzeitstellen
2019	25 Prozent	36.6 Vollzeitstellen	35.2 Vollzeitstellen
2020	30 Prozent	36.1 Vollzeitstellen	35.2 Vollzeitstellen

Tabelle 3: geschätzte Ressourcen bei Umsetzung der Variante 2 im Vergleich zu Budget (inkl. Berücksichtigung von KAP)

Der Stellenabbau gemäss KAP⁹ kann somit nicht wie geplant durchgeführt werden.

10.4 Variante 3: freiwillige elektronische Einreichung, Unkostenbeitrag (Bearbeitungsgebühr) falls die Einreichung nicht elektronisch erfolgt

Bei Variante 3 wird wie bei Variante 2 in den gesetzlichen Grundlagen festgehalten, dass keine Steuererklärungen in Papierform mehr versandt werden, und dass die Steuerdeklarationen auch elektronisch eingereicht werden können. Die Steuerpflichtigen werden jeweils im Februar darüber informiert, dass die Steuerdeklaration eingereicht werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl Desktop-Lösungen wie auch eine online-Steuererklärung zur Verfügung stehen.

Im Unterschied zur Variante 2 wird bei Einreichung von Steuererklärungen mit Papierdokumenten ein Unkostenbeitrag (Bearbeitungsgebühr) erhoben. Die Gebühr wird nach dem effektiven Aufwand berechnet, welcher der Steuerverwaltung bei Eingang einer Steuererklärung in Papierform entsteht. Diese Kosten werden im Moment auf ca. Fr. 50.– geschätzt.

Bei Variante 3 könnte der personelle Abbau gemäss KAP¹⁰ wie geplant durchgeführt werden resp. es könnte eine zusätzliche Vollzeitstelle eingespart werden (vgl. Anhang 4).

Bei Variante 3 würde die Einreichung der Steuererklärungen wie folgt geschätzt:

⁸ Schätzung

⁹ Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket vom 15. Dezember 2015).

¹⁰ Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket vom 15. Dezember 2015).

Wer	Wie	Steuererklärungsformular		Belege (Beilagen)		Anzahl
		Papier	elektronisch	Papier	elektronisch	
NP primär	Papierformular	x		x		2 000
NP primär	Barcodeblatt ¹¹	x		x		500
NP primär	Freigabequittung ¹²		x	x		500
NP primär	Elektronische Einreichung		x		X	18 500
NP sek.	Elektronische Einreichung		x		X	4 500

Tabelle 4: Einreichung Steuererklärungen Variante 3 (Schätzung)

NP = natürliche Personen; JP = juristische Personen

primär = Wohnsitz innerhalb des Kantons Obwalden; sek.(sekundär) = Wohnsitz ausserhalb des Kantons Obwalden

Müsste für die Einreichung von Steuererklärungen mit Papierdokumenten ein Unkostenbeitrag (Bearbeitungsgebühr) bezahlt werden, würde wohl die Mehrzahl der Steuerpflichtigen von der Möglichkeit der elektronischen Einreichung Gebrauch machen. Falls die Einreichung in Papierform bevorzugt würde, würde jeder Steuerpflichtige einen Unkostenbeitrag an die Steuerverwaltung leisten, so dass sich dies wiederum positiv auf die finanzielle Situation des Kantons auswirken würde.

10.5 Variante 4: Kombination von Variante 2 und 3 mit Übergangsfrist.

Bei den Steuerpflichtigen besteht ein wachsendes Bedürfnis, die Steuererklärungen vollständig elektronisch erstellen und einreichen zu können. Dies bedeutet unter anderem, dass die Daten in maschinenlesbarer Form erfasst werden, womit sich auch Vorteile für die Steuerverwaltung ergeben. Zu erwähnen sind die höhere Qualität der Steuerdaten (u. a. gute Lesbarkeit, Überträge von Beilagen, automatische Prüfung von Plausibilitäten) und damit verbunden die Verbesserung der Veranlagungsqualität. Der Aufwand für das Scanning von Steuererklärungsformularen wird vermindert.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich E-Tax Web in Kombination mit E-Tax Mobile durchsetzen wird und ist zuversichtlich, dass es sich für die Steuerpflichtigen und deren Vertreter um eine kundenfreundliche Lösung handelt. Mit der Einführung der elektronischen Einreichung der Steuererklärung können die Abläufe in der Steuerverwaltung zudem effizienter gestaltet werden. Anhand dieser Überlegungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass sich die Investition in ein Scan-Center mittelfristig nicht lohnen würde und er möchte davon absehen.

Damit die Vorgaben von KAP eingehalten werden können, möchte der Regierungsrat die Varianten 2 und 3 kombinieren. In einem ersten Schritt soll die Variante 2 eingeführt werden, nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren soll in einem zweiten Schritt die Variante 3 angewendet werden.

¹¹ Barcodeblatt = Die Steuererklärung wird nach dem Ausfüllen am PC gedruckt und in Papierform der Steuerverwaltung Obwalden mit den nötigen Beilagen eingereicht.

¹² Freigabequittung = Die Steuererklärung wird nach dem Ausfüllen am PC elektronisch der Steuerverwaltung Obwalden übermittelt. Die Belege können in digitaler Form angehängt und ebenfalls elektronisch übermittelt werden oder mittels Papierform eingereicht werden.

Die benötigten Ressourcen in der Steuerverwaltung werden wie folgt geschätzt (vgl. Anhang 4):

	vollelektronische Einreichung ¹³	Geschätzte Ressourcen	Budget
2017			37.1 Vollzeitstellen
2018	20 Prozent	37.1 Vollzeitstellen	37.1 Vollzeitstellen
2019	25 Prozent	36.6 Vollzeitstellen	35.2 Vollzeitstellen
2020	30 Prozent	36.1 Vollzeitstellen	35.2 Vollzeitstellen
2021	80 Prozent	34.7 Vollzeitstellen	35.2 Vollzeitstellen
2022	90 Prozent	34.2 Vollzeitstellen	35.2 Vollzeitstellen
2023	90 Prozent	34.1 Vollzeitstellen	35.2 Vollzeitstellen

Tabelle 5: geschätzte Ressourcen bei Umsetzung der Variante 4 im Vergleich zu Budget (inkl. KAP)

Die Variante 4 hat den Vorteil, dass sich die Steuerpflichtigen und deren Vertreter an die neue Lösung herantasten können und für die Anwendung ohne Unkostenbeteiligung eine Übergangsfrist haben. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung damit erhöht wird. Wichtig für den Regierungsrat ist, dass die Steuerpflichtigen mit den geplanten Marketing-Massnahmen auf die Einführung von E-Tax Web und E-Tax Mobile aufmerksam gemacht werden und so möglichst viele Steuerpflichtige für die Anwendung der E-Tax Web-Anwendung gewonnen werden können.

E-Tax Web und E-Tax Mobile werden ab Steuerperiode 2017 für alle steuerpflichtigen natürlichen Personen zur Verfügung stehen. Die Lösung soll dabei auch von Vertreter genutzt werden können, die im Auftrag von Steuerpflichtigen handeln. Im Weiteren soll damit die Grundlage geschaffen werden, dass weitere Dienstleistungen im Steuerwesen effizient elektronisch abgewickelt werden können. So ist beispielsweise geplant, ab dem Steuerjahr 2020 die Veranlagung der Steuerverwaltung als Vorlage zum Ausfüllen der Steuerdeklaration zu verwenden. Es kann somit eine Zweiweg-Kommunikation zwischen der Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen erfolgen.

Der Kanton Obwalden zeigt sich mit der Umsetzung der Variante 4 zukunftsorientiert und modern.

11. Datensicherheit, Zugriffsrecht

Um Zugang zu E-Tax Web zu erhalten, benötigen die Steuerpflichtigen einen persönlichen Zugangscode (Passwort). Die Verbindung zu E-Tax Web wird über verschlüsselte Internetverbindungen sichergestellt. Informationen, Werte und Belege werden von E-Tax Web direkt auf einen kantonalen Server abgelegt. Es werden keine Daten auf dem PC/Mac, Tablet, Smartphone oder beim Software-Anbieter gespeichert.

¹³ Schätzung

12. Marketing-Massnahmen

Die Einführung von E-Tax Web und E-Tax Mobile sowie die Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Steuererklärung soll mit geeigneten Massnahmen unterstützt werden.

12.1 Versand eines Briefes anstelle der Steuererklärung

Die Steuerpflichtigen werden mit einem Brief aufgefordert, dass sie die Steuererklärung elektronisch übermitteln oder in Papierform einreichen müssen. Auf den generellen Versand der Steuererklärungen wird verzichtet. Dies hat einerseits den Vorteil, dass Kosten gespart werden können, andererseits bemerken die Steuerpflichtigen, dass sich etwas verändert hat. Selbstverständlich können die Steuerpflichtigen eine nicht personalisierte Steuererklärung in Papierform in der Steuerverwaltung oder in den Einwohnerkontrollen der Gemeinden abholen. Heute werden ca. 75 Prozent aller Steuererklärungen mit der Desktop-Lösung der Firma Ringler Informatik AG erstellt. Diese Steuerpflichtigen würden keine Steuererklärung in Papierform mehr benötigen.

Bis sich die Steuerpflichtigen an die Neuerung gewöhnt haben, wird es für die Steuerverwaltung ein Mehraufwand bedeuten, da Fragen beantwortet werden müssen und Steuerformulare erstellt werden müssen.

12.2 Werbung

Die Steuerpflichtigen sollen mit Flyer, Mailings und Zeitungsartikel auf die neuen Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Das Werbematerial soll in Gemeinden, Ämter und anderen Orten aufgelegt werden. Zusätzlich soll eine Video-Botschaft im Internet aufgeschaltet werden, welche in kurzer Zeit das Handling von E-Tax Web und E-Tax Mobile erklärt. Öffentliche Informationsveranstaltungen informieren die Obwaldner Bevölkerung und sämtliche Interessierte.

12.3 Kostenlose Schulungen

Es werden kostenlose Schulungen für alle interessierten Personen angeboten. Diese richten sich an Steuerpflichtige, Stellvertreter, Treuhänder, Vereine (z. B. Pro Senectute), Schulen usw. Anhand von Inseraten soll die Bevölkerung auf die kostenlosen Schulungen aufmerksam gemacht werden.

12.4 Kundencenter in der kantonalen Verwaltung (Beratung, Geräte zur Verfügung stellen)

In der kantonalen Verwaltung soll vorerst ein Kundencenter zur Verfügung stehen. Mitarbeitende der Steuerverwaltung beraten Steuerpflichtige im Umgang mit E-Tax Web und E-Tax Mobile. Bei Bedarf werden auch elektronische Geräte zur Verfügung stehen. Je nach Nachfrage könnte das Kundencenter auch weitergeführt werden.

13. Trend zur Digitalisierung

Die Bemühungen der E-Government-Strategie Schweiz gehen klar in die Richtung, dass die Verwaltung medienbruchfreie elektronische Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft erbringt. Es ist absehbar, dass auch der Kanton Obwalden ein online-Steuerportal einführen wird und das Scan-Center damit an Bedeutung verlieren würde.

E-Tax Web und E-Tax Mobile in Verbindung mit dem online-Steuerportal ist zukunftsweisend.

IV. KOSTEN

Im Bericht des Regierungsrats über die Beschaffung einer Software zur elektronischen Erzeugung, Bearbeitung, Verwaltung und Archivierung von Steuerakten vom 7. Juni 2016 sind die Investitions- und Betriebskosten detailliert enthalten. Geht man davon aus, dass das Scan-Center nicht eingeführt wird, entstehen tiefere Kosten. Nachfolgend werden die Kosten mit resp. ohne Einführung des Scan-Centers gegenübergestellt.

14. Investitionskosten

Investitionen		mit Scan-Center	ohne Scan-Center
Scan-Center / Scanning-Lösung		497 263.–	75 000.–
Erweiterung Dossierablage „RMS“ für Steuerdossier	Image Ware	93 636.–	93 636.–
Rückvergütung NW für Kosten Case Viewer	Kt- NW	32 379.–	32 379.–
Datenübernahme Steuerveranlagungssoftware NEST		7 371.–	7 371.–
Datenübernahme „inboxx Hyperarchiv“		10 000.–	10 000.–
Migration Grundstückschätzungen in neue Dossierstruktur	Image Ware	20 000.–	20 000.–
Projektleitung	ILZ	65 000.–	55 000.–
Umsetzung / Inbetriebnahme	ILZ	65 000.–	65 000.–
Umbau Scan-Center		20 000.–	0.–
Marketing / Schulung für Steuerpflichtige und deren Vertretung		0.–	30 000.–
Reserve für Unvorhergesehenes (10 %)		89 351.–	46 614.–
Total Investitionskosten		900 000.–	435 000.–

Tabelle 6: Investitionskosten.

Ohne Scan-Center reduzieren sich die Investitionskosten um Fr. 465 000.–.

15. Betriebskosten

Betriebskosten pro Jahr		mit Scan-Center	ohne Scan-Center
Wartungskosten Hardware Scan-Center		36 600.–	15 000.–
Wartungskosten Case Viewer	ImageWare	8 000.–	8 000.–
Anpassungen für neue Steuerperiode		45 000.–	10 000.–
Software- / Hardwarewartung Server	ILZ	7 200.–	7 200.–
Software- / Hardwarewartung Clients	ILZ	4 500.–	4 500.–
Datenbank / Server	ILZ	12 000.–	12 000.–
Total Betriebskosten pro Jahr		113 300.–	56 700.–

Tabelle 7: Betriebskosten pro Jahr.

Ohne Scan-Center reduzieren sich die Betriebskosten um Fr. 56 600.–.

Zu den jährlichen Betriebskosten kommen in den ersten fünf Jahren Abschreibungen und Zinsen auf die Investition hinzu:

Abschreibungen / Zinsen pro Jahr	mit Scan-Center	ohne Scan-Center
Abschreibungen Investition auf 5 Jahre	180 000.–	87 000.–
Zins auf durchschnittliche Investition (2 %)	9 000.–	4 350.–
Total Abschreibungen und Zinsen	189 000.–	91 350.–

Tabelle 8: Abschreibungen und Zinsen in den ersten fünf Jahren.

Ohne Scan-Center reduzieren sich die Abschreibungen und Zinsen um Fr. 97 650.–.

Die jährlichen Betriebskosten liegen in den ersten fünf Jahren bei Fr. 302 300.–. Ohne Scan-Center würden sie bei Fr. 148 050.– liegen. Ohne Scan-Center reduzieren sich die Betriebskosten in den ersten fünf Jahren somit um Fr. 154 250.–.

16. Einsparungen

Im Bericht des Regierungsrats über die Beschaffung einer Software zur elektronischen Erzeugung, Bearbeitung, Verwaltung und Archivierung von Steuerakten vom 7. Juni 2016 wurden die Einsparungen den Betriebskosten wie folgt festgehalten:

Gesamtkostenübersicht mit Scan-Center	Jahr 1-5	Jahr 6 ff.
Betriebskosten pro Jahr	302 300.–	113 300.–
- Stellenabbau (1,9 Stellen)	- 228 000.–	- 228 000.–
- Kompensation mit neuen Aufgaben (1,5 Stellen)	- 180 000.–	- 180 000.–
- Wegfall Nachscannen (0,5 Stellen)	- 60 000.–	- 60 000.–
Total Betriebskosten pro Jahr	- 165 700.–	- 354 700.–

Tabelle 9: Gesamtkostenübersicht mit Scan-Center.

Der Regierungsrat möchte die Variante 4 einführen, welche eine Kombination der Varianten 2 und 3 ist. In einem ersten Schritt soll die Variante 2 eingeführt werden, nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren soll in einem zweiten Schritt die Variante 3 angewendet werden. Bei Umsetzung der Variante 4 können die Einsparungen den Betriebskosten wie folgt gegenübergestellt werden (vgl. Anhang 4):

Gesamtkostenübersicht ohne Scan-Center	Jahr 1 Variante 4	Jahr 6 ff. Variante 4
Betriebskosten pro Jahr	148 050.–	56 700.–
Kosten E-Tax Web und E-Tax Mobile (pro Jahr)	150 000.–	150 000.–
- Einnahmen aus Gebühren	0.–	- 100 000.–
- Stellenabbau (rollend von 0 bis 3,0 Stellen)	0.–	- 360 000.–
- Kompensation mit neuen Aufgaben (1,5 Stellen)	- 180 000.–	- 180 000.–
- Wegfall Nachscannen (0,5 Stellen)	- 60 000.–	- 60 000.–
- Druck Formulare	- 10 000.–	- 30 000.–
- Porti	0.–	- 5 000.–
- Räumlichkeiten Scan-Center	0.–	- 15 000.–
Total Betriebskosten pro Jahr	48 050.–	-543 300.–

Tabelle 10: Gesamtkostenübersicht ohne Scan-Center.

V. REVISIONSPUNKTE

17. Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung

Bisher erhalten sämtliche Steuerpflichtigen die Steuererklärung in Papierform. Etwa 75 Prozent der Steuererklärungen werden mit einer Desktop-Lösung erstellt. Dies bedeutet, dass diese Steuererklärungen in Papierform nie benötigt werden. Aus diesem Grund wird Art. 190 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994 (StG; GDB 641.4) so angepasst, dass die Steuerpflichtigen nur noch eine Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung erhalten.

Mit der Einführung von E-Tax Web in Kombination mit E-Tax Mobile wird die Anzahl der Steuererklärungen, welche in Papierform eingereicht werden, nochmals reduziert werden können. Auch unter dieser Betrachtungsweise ist es sinnvoll, auf den generellen Versand der Steuererklärungen zu verzichten. Steuerpflichtigen können eine nicht personalisierte Steuererklärung in Papierform in der Steuerverwaltung oder in den Einwohnerkontrollen der Gemeinden abholen. (Art. 190 Abs. 1a StG).

18. Einreichung der Steuererklärung

In Art. 190 Abs. 3 StG wird festgehalten, dass die Steuererklärung von den Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen ist. Neu wird unterschieden, ob die Steuererklärung per Post eingereicht oder elektronisch übermittelt wird. Die steuerpflichtige Person muss die per Post eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben und samt den vorgeschriebenen Belegen fristgerecht der Steuerverwaltung einreichen (Art. 190 Abs. 3b StG). Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen und Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung fest (Art. 190 Abs. 3a StG).

Nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren hat der Regierungsrat die Möglichkeit einen Unkostenbeitrag (Bearbeitungsgebühr) zu verlangen, falls Steuererklärungen, Formulare Beilagen oder Belege in Papierform der Steuerverwaltung eingereicht werden. Die Kosten für Scanning und deren Bearbeitung sind durch die Steuerpflichtigen zu tragen. Der Regierungsrat regelt den Gebührenbezug durch Ausführungsbestimmungen (Art. 190 Abs. 3c StG). Der Unkostenbeitrag ergibt sich aus dem zusätzlichen Aufwand, der bei der Steuerverwaltung für eine manuell eingereichte Steuererklärung anfällt. Es werden die effektiven Kosten weiterbelastet. Zurzeit wird der Unkostenbeitrag auf ca. Fr. 50.– geschätzt. Er wird zu Gunsten des Kantons erhoben. Die Übergangsfrist ist in Art. 324 StG geregelt.

Steuerpflichtige Personen, die ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg abgeben, können zwischen einer der folgenden Lösungen auswählen:

- a. die von der Steuerverwaltung des Kantons Obwalden über das Internet zur Verfügung gestellte webbasierte Steuerdeklarationslösung;
- b. die von der Steuerverwaltung des Kantons Obwalden lokal installierbare Steuerdeklarationslösung.

Die erforderlichen Beilagen und Belege sind der Steuererklärung ebenfalls in digitaler Form anzuhängen. Am einfachsten geht dies mit dem E-Tax Mobile. Damit wird der Austausch von Belegen zwischen mobilen Endgeräten und der E-Tax Web ohne Zwischenspeicherung ermöglicht. Der Beleg kann so ohne Umwege der Steuerdeklaration angehängt werden.

19. Ablauf

1. Steuerdeklaration			
E-Tax Web		Barcodeblatt	Freigabequittung
Steuer-pflichtiger	 Schreiben der Steuererklärung mit Zugangscode	 Schreiben der Steuererklärung mit Zugangscode	 Schreiben der Steuererklärung mit Zugangscode
	 Login „E-Tax Web“ mit persönlichem Zugangscode	 Download der Desktop-Lösung „OBWALDEN TAX“	 Download der Desktop-Lösung „OBWALDEN TAX“
	 Datenübernahme Vorjahr (sofern vorhanden)	 Datenübernahme Vorjahr (sofern vorhanden)	 Datenübernahme Vorjahr (sofern vorhanden)
	 Erfassen der Steuererklärungsdaten mit modernem und intuitiven Webdesign	 Erfassen der Steuererklärungsdaten	 Erfassen der Steuererklärungsdaten
		 Speichern auf lokalem Speichermedium	 Speichern auf lokalem Speichermedium
		 Drucken der Steuererklärung	

2. Papierbeleg der Steuerdeklaration beilegen			
E-Tax Web		Barcodeblatt	Freigabequittung
Steuer-pflichtiger	 Beleg mit Smartphone scannen (zeitlich immer möglich)	 Beleg kopieren	 Beleg mit Smartphone oder Scanner scannen
	 Scan anhand des QR Code in E-Tax Web zuordnen		 Beleg auf lokalem Speichermedium speichern
			 Beleg hochladen und der richtigen Position in der Desktop-Lösung zuordnen

3. Elektronischer Beleg der Steuererklärung beilegen			
E-Tax Web		Barcodeblatt	Freigabequittung
Steuer-pflichtiger	 Drag and drop in E-Tax Web zuordnen	 Beleg drucken und der Steuererklärung beilegen	 Beleg auf lokalem Speichermedium speichern
			 Beleg hochladen und der richtigen Position in der Desktop-Lösung zuordnen

4. Einreichung der Steuererklärung			
E-Tax Web		Barcodeblatt	Freigabequittung
Steuer-pflichtiger	 gesicherte Datenübermittlung aus E-Tax Web	 Steuererklärung und Belege kontrollieren	 gesicherte Datenübermittlung aus der Desktop-Lösung; zur Identität ist der persönliche Zugangscode einzugeben
	 Erhalt Quittung zur Kontrolle; Zeit auf Quittung = Einreichedatum	 Briefversand an die Steuerbehörde	 Erhalt Quittung zur Kontrolle; Zeit auf Quittung = Einreichedatum

1. Erhalt der Steuererklärung			
E-Tax Web		Barcodeblatt	Freigabequittung
Steuer-ver-waltung	 Erhalt der Daten	 Bearbeitung der Eingangspost	 Erhalt der Daten
	 Übermittlung der Daten an Veranlagungssoftware	 Erfassen der Veranlagungsdaten	 Übermittlung der Daten an Veranlagungssoftware
		 Steuererklärung und Belege einscannen, Belege der richtigen Position zuordnen.	

Die Steuerverwaltung teilt der steuerpflichtigen Person mittels eines Schreibens einen persönlichen Zugangscode zu und fordert sie zur elektronischen Übermittlung oder Einreichung der Steuererklärung auf. Für die online-Steuererklärung E-Tax-Web muss der zugestellte Zugangscode eingegeben werden.

Beim Einreichen der Steuererklärung erhält die steuerpflichtige Person umgehend eine Übermittlungsquittung. Nach Erhalt der Übermittlungsquittung hat die steuerpflichtige Person 72 Stunden Zeit, die eingereichte Steuererklärung zu kontrollieren und bei Bedarf zu korrigieren. Werden innert dieser Frist keine Korrekturen angebracht, so wird die Steuererklärung an die Steuerverwaltung weitergeleitet und weitere Änderungen sind nicht mehr möglich.

VI. TERMINPLAN

Wie bereits erwähnt, werden mit dem Projekt eSteuerdossier sämtliche Steuerdossiers in die elektronische Form überführt, sobald die Steuerperiode 2016 veranlagt ist. Das Steuerdossier in Papierform ist damit aufgehoben. Für den Eingang der Steuererklärungen 2017 im Frühjahr 2018 bedeutet dies, dass die Steuererklärung bereits beim Posteingang in die elektronische Form überführt werden muss. Aus diesem Grund ist die elektronische Übermittlung sämtlicher Steuerelemente bereits auf Anfang 2018 zu ermöglichen. Dies bedingt, den vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz bereits am 7. September 2017 bzw. 27. Oktober 2017 im Kantonsrat zu beraten, damit er per 1. Januar 2018 in Kraft treten kann. Aufgrund dieser engen Zeitverhältnisse musste auf eine Vernehmlassung verzichtet werden. Ebenso empfiehlt der Regierungsrat, auf eine Abstimmung zur Gesetzesvorlage zu verzichten und den Nachtrag dem fakultativen Referendum gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. a KV zu unterstellen.

VII. SCHLUSSWORT UND AUSBLICK

Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass E-Tax Web in Kombination mit E-Tax Mobile von der Mehrheit der Steuerpflichtigen und deren Vertreter verwendet und geschätzt wird. Eine Investition in das Scan-Center wäre gemäss heutigem Wissensstand wahrscheinlich nur für wenige Jahre von Nutzen. Aus diesem Grund möchte der Regierungsrat auf die geplante Investition in das Scan-Center verzichten und die elektronische Übermittlung sämtlicher Steuerelemente aktiv fördern.

Die elektronische Einreichung der Steuererklärung bietet für die Steuerpflichtigen und deren Vertreter viele Vorteile: Es müssen keine Dokumente mehr ausgedruckt und unterschrieben werden, da die persönliche Identität mit einem Zugangscode bescheinigt wird. Zudem entfällt das Kopieren und Einscannen von Dokumenten, da diese im Jahr fortlaufend über die App (E-Tax Mobile) gescannt und gespeichert werden können. Damit sparen die Steuerpflichtigen für das Einreichen der Steuererklärung Zeit und Druckkosten. Es handelt sich für die Bürgerinnen und Bürger um eine zukunftsgerichtete Lösung.

Auch für die Steuerverwaltung ergeben sich Vorteile: Die Steuerelemente müssen beim Posteingang nicht mehr in eine elektronische Form überführt werden, da sie von den Steuerpflichtigen bereits in elektronischer Form eingereicht werden. Die Reduktion der Medienbrücke ermöglicht eine deutliche Steigerung der Prozessdurchlaufzeit. Die Abläufe können vereinfacht und zukunftsorientiert gestaltet werden.

Anhang 1: Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2018 (Synopsis)

Anhang 2: Entwurf Ausführungsbestimmungen über die elektronische Abgabe der Steuerklärung der natürlichen Personen

Anhang 3: Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung für die Periode 2017 und 2018 (Synopsis)

Anhang 4: Gesamtkostenübersicht